

lament drohte - dazu ausgenutzt, im Volk demokratische Illusionen zu wecken und es vom Kampf gegen die herrschenden Ausbeutungsverhältnisse abzulenken. Hinter dem Rücken des Volkes wurden die **ARTIKEL 48** Regierungsapparate von den Parlamenten immer unabhängiger gemacht, um weitgehend den Konzernen, Großbanken und Unternehmerverbänden dienen zu können.⁴¹

Die westdeutsche Monopolbourgeoisie konzentriert ihre Macht nicht bei dem gewählten Parlament, sondern bei der Exekutivgewalt, bei der Regierung. So schafft bereits das westdeutsche Grundgesetz die juristischen Möglichkeiten, um den Einfluß des Parlaments je nach Bedarf zu paralisieren. Zu diesem Zweck sind die exekutive und die richterliche Gewalt mit Rechten ausgestattet, die sie über das Parlament erheben (Artikel 63, 68, 81, 93 und 100 des westdeutschen Grundgesetzes). Nach Artikel 68 des westdeutschen Grundgesetzes ist die Auflösung des Bundestages durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers möglich.

Die gegenwärtige Entwicklung in der westdeutschen Bundesrepublik, insbesondere mit der Änderung des Grundgesetzes durch die Annahme der Notstandsverfassung, verschärft extrem die für den staatsmonopolistischen Kapitalismus typische Tendenz der Entrechtung des Parlaments und der Konzentration aller Macht bei der Regierung als dem Vollzugsorgan der herrschenden Kräfte des Monopolkapitals. Obwohl aus dem gegenwärtigen westdeutschen Bundestag der Monopolbourgeoisie und ihrer Herrschaft keinerlei ernsthafte Gefahr droht, soll die Durchsetzung der revanchistischen, aggressiven Politik der westdeutschen Regierung nach innen präventiv gegen die westdeutsche Bevölkerung und eine mögliche Änderung der politischen Situation auch im Bundestag abgesichert werden.

In Westdeutschland und in anderen kapitalistischen Staaten wird die sich objektiv aus dem imperialistischen Herrschaftssystem ergebende und bereits in den Verfassungen juristisch fixierte Tendenz der Machtkonzentration bei der Regierung mit der angeblichen Begrenzung der Staatsgewalt durch die gesetzgebende und die richterliche Gewalt getarnt. Diese sogenannte Dreiteilung der Gewalten zwischen Parlament, Exekutive und richterlicher Gewalt soll in der

1 W. Ulbricht, „Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation“, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, H. 5, 5. Wahlper., Berlin 1968, S. 35.